Vorschrift	Eigener Beihilfeanspruch während der Elternzeit	Beihilfeanspruch bei anschließender Beurlaubung aus familiären Gründen	KV-/ PV-Zuschuss während der Elternzeit
Bund	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, pauschal 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8 für die Dauer des Elterngeldbezugs
Baden-Württemberg	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nein	Bezüge ≤ A8 pauschal 120 € Bezüge ≥ A9 pauschal 41 €
Bayern	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch besteht. Alleinerziehende generell 70 %. GKV-Familienversicherung nicht möglich.	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze: ≤ A8 volle Erstattung ≤ A11 80 € > A11 30 €
Berlin	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze
Brandenburg	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, pauschal 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8 für die Dauer des Elterngeldbezugs
Bremen	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nein	Ja, 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze
Hamburg	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nein	42 €
Hessen	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nein	Ja, bis 31 € wenn Bezüge vor Elternzeit unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, pauschal 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8
Niedersachsen	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, pauschal 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8
Nordrhein-Westfalen	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch besteht. GKV-Familienversicherung nicht möglich.	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, bis 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze
Rheinland-Pfalz	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, 30,68 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8
Saarland	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nein	Ja, 30,70 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8
Sachsen	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nein	Ja, pauschal 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8
Sachsen-Anhalt	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, pauschal 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8 für die Dauer des Elterngeldbezugs
Schleswig-Holstein	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	nur Alleinstehende	nein
Thüringen	Ja, GKV-Familienversicherung nicht möglich	Ja, sofern nicht über beihilfeberechtigten Ehegatten Beihilfeanspruch bzw. wenn kein Anspruch auf GKV-Familienversicherung besteht	Ja, pauschal 31 € wenn Einkommen unter KV-Versicherungspflichtgrenze, volle Erstattung bei Beamten/innen bis Besoldungsgruppe A8